Gesetzsammlung

für das

Königreich Sachsen.

20.

31.) Verordnung der Landesregierung,

die Aufnahme der aus den klinischen Anstalten zu Dresden und Leipzig entlassenen Kranken betreffend,

vom 25sten September 1824.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen rc. rc. rc.

Liebe getreue. Zu Verhütung der Schwierigkeiten, welche die Aufnahme der aus den klinischen Anstalten zu Dresden entlassenen Kranken bei den betreffenden Gemeinden häufig gefunden hat, wird andurch verordnet:

Die unterm 23sten Mai 1822 erlassene Verordnung der Landesregierung, wegen der aus den Entbindungsinstituten zu Dresden und Leipzig entlassenen Wöchnerinnen, wird andurch allenthalben auch auf die aus den stehenden klinischen Anstalten in Dresden und Leipzig abgehenden Kranken ausgedehnt, und es sind solche demnach, ohne Unterschied, ob deren Genesung erfolgt sei, oder nicht, an den Orten, welche als ihre Heimath in